



Nr. 61, Dezember 2024

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2025	2024		2025	2024
AHV	CHF	CHF	Säule 3a	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'260	1'225	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	7'258	7'056
Maximale monatliche Altersrente	2'520	2'450	Maximal, ohne Säule 2	36'288	35'280
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'520	2'450	Mindestzinssatz BVG	1.25%	1.25%
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'780	3'675	AHV-Freigrenze für geringfügige Einkommen (exkl. Hausangestellte, Hauswarte etc.)		
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	530	514	Jahreslohn bis	2'500	2'300
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			AHV-Freigrenze für Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
AHV/IV/EO	5.30%	5.30%	Jahreslohn bis	750	750
ALV (bis CHF 148'200)	1.10%	1.10%	Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
BVG			AHV-Freibetrag im Rentenalter	16'800	16'800
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	22'680	22'050			
Koordinationsabzug	26'460	25'725			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'780	3'675			
Obere Limite des Jahreslohnes	90'720	88'200			
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200			
AHV persönliche Beiträge					
Mindest-Beitragssatz	5.371%	5.371%			
Maximaler Beitragssatz	10.00%	10.00%			

Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a

Per 1. Januar 2025 treten Änderungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) in Kraft. Damit wird das Anliegen der Motion «Einkäufe in die Säule 3a ermöglichen» von Ständerat Erich Ettlin umgesetzt. Unter gewissen Bedingungen können Beitragslücken inskünftig bis zu zehn Jahre rückwirkend einbezahlt und vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Nachzahlungen sind jedoch frühestens für Beitragslücken, welche nach dem Inkrafttreten der Vorlage am 1. Januar 2025 entstehen, möglich. Der erste Einkauf in die Säule 3a wird somit frühestens im Beitragsjahr 2026 für das Beitragsjahr 2025 möglich.

Weiter setzt ein Einkauf in die Säule 3a ein AHV-pflichtiges Einkommen sowohl im Jahr des Einkaufs

als auch im Jahr, für das nachträgliche Beiträge einbezahlt werden, voraus. Sollte eine Person in einem Jahr – aus verschiedenen Gründen, wie etwa einem unbezahlten Urlaub, – kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt haben, so entsteht für dieses Jahr keine Lücke, weil die Person zu dieser Zeit nicht für den Beitrag berechtigt war.

Eine Lücke bemisst sich aus der Differenz des damals anwendbaren Maximalbetrages und dem tatsächlich einbezahlten Betrag. Pro Jahr darf zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ein Einkauf vom sog. maximalen «kleinen Säule 3a-Beitrag» geleistet werden (2025: CHF 7'258). Ferner ist ein Einkauf erst möglich, nachdem der laufende ordentliche Jahresbeitrag vollumfänglich einbezahlt worden ist.

Es ist möglich, mit einem Einkauf Lücken mehrerer Jahre auszugleichen. Jedoch ist es nicht zulässig, eine Jahreslücke auf mehrere Einkäufe zu verteilen.

Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Am 1. Januar 2025 tritt das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz sowie die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung in Kraft. Ausgewählte Änderungen werden in den nachfolgenden Zeilen kurz erläutert.

Elektronische Plattformen

Die gewichtigste Änderung bei der Teilrevision bildet die sog. Plattformbesteuerung. Die elektronischen Plattformen sind dabei die Leistungserbringer und werden für die über die Plattform generierten Umsätze aus Lieferungen mehrwertsteuerpflichtig. Neu liegt im Sinne der Mehrwertsteuer eine (fiktive) Lieferung vom Verkäufer an die Plattform, welche von der Steuer befreit ist, und eine (fiktive) Lieferung von der Plattform an den Endkunden, welche der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt, vor. Dies gilt sowohl für inländische wie ausländische Plattformen.

Die **Plattformen** müssen demnach die Mehrwertsteuerpflicht prüfen und sich gegebenenfalls registrieren lassen.

Die **Verkäufer** müssen sicherstellen, dass die Rechnungsstellung an die Plattformen ohne Mehrwertsteuer erfolgt oder gegebenenfalls eine Option prüfen. Dies erfordert jedoch die Zustimmung der Plattform.

Jährliche Abrechnung

Steuerpflichtige mit einem jährlichen Umsatz von weniger als CHF 5'005'000 können ab dem 1. Januar 2025 die Mehrwertsteuer jährlich abrechnen. Diese Möglichkeit bedingt einen Antrag, welcher ab Januar 2025 über das ePortal der Eidg. Steuerverwaltung gestellt werden kann. Eine Umstellung bereits für das Steuerjahr 2025 muss bis spätestens am 28. Februar 2025 eingereicht werden. Die Eidg. Steuerverwaltung kann die Genehmigung zur Anwendung der jährlichen Abrechnung verweigern oder widerrufen, wenn die bisherigen oder künftigen Mehrwertsteuerabrechnungen nicht fristgerecht eingereicht und vollumfänglich bezahlt wurden bzw. bezahlt werden. Die jährliche Abrechnung muss während mindestens einer ganzen Steuerperiode beibehalten werden. Wer von der jährlichen zur monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln. Ein Wechsel ist zudem nur auf Beginn der Steuerperiode möglich.

Die jährliche Abrechnung ist mit der Verpflichtung zur Bezahlung von Raten verbunden, welche von der Eidg. Steuerverwaltung anhand der Höhe der Steuerforderung der letzten Steuerperiode festgelegt werden. Die steuerpflichtigen Personen haben jedoch die Möglichkeit, diese Raten bis zehn Tage vor Fälligkeit im ePortal anzupassen. Bei der effektiven und Pauschalsteuersatzmethode sind drei Raten und bei der Saldosteuersatzmethode eine Rate zu bezahlen. Ein finanzieller Vorteil kann durch die jährliche Abrechnung nicht erzielt werden.

Die jährliche Abrechnung könnte für kleinere Unternehmen mit sehr wenigen Transaktionen eine interessante Möglichkeit bieten, den Abrechnungsprozess effizienter zu gestalten. Unternehmen mit einer

umfangreicheren Buchhaltung sowie mit schwankenden oder unregelmässigen Umsätzen empfehlen wir jedoch, die quartals- oder semesterweise Abrechnung beizubehalten.

Subventionen

Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als eine Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag. Diese neue Regelung sollte zu mehr Rechtssicherheit beim Zuwendungsempfänger führen.

Saldosteuersatzmethode

Die wichtigsten Änderungen:

Die Eidg. Steuerverwaltung hat einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze überprüft und neu festgelegt.

Die Sonderregelung für Mischbranchen und die 50%-Regel fallen weg. Neu ist für jede Tätigkeit, deren Anteil am steuerbaren Gesamtumsatz mehr als 10% beträgt, nach dem jeweiligen Saldosteuersatz abzurechnen. Steuerpflichtige können deshalb mehr als bisher zwei Saldosteuersätze anwenden.

Der Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode führt neu zu einer Vorsteuerkorrektur. Die früher zum Abzug gebrachte Vorsteuer ist auf dem Zeitwert zurückzuerstatten. Ein Wechsel ist frühestens nach drei Jahren möglich, wobei die Frist per 1. Januar 2025 neu zu laufen beginnt.

Bei einem Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode kann nachträglich die nicht geltend gemachte Vorsteuer auf dem Zeitwert zurückgefordert werden. Ein Wechsel ist wie bisher nach mindestens einer Steuerperiode möglich.

Das besondere Verfahren bei Exportlieferungen, die Anrechnung der fiktiven Vorsteuern und die Margenbesteuerung fallen weg. Zudem ist die Saldosteuersatzmethode für Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht mehr anwendbar.

Die bisher bewilligten Saldosteuersätze werden automatisch angepasst. Werden Leistungen erbracht, welche einen zusätzlichen Saldosteuersatz bedürfen, ist dies direkt in der Mehrwertsteuerabrechnung zu beantragen und zu deklarieren.

Pauschalsteuersatzmethode

Die Ausführungen zur Saldosteuersatzmethode gelten, mit Ausnahme der 10%-Regel, sinngemäss auch für die Pauschalsteuersatzmethode. Zudem sind bei der Pauschalsteuersatzmethode die Wechsel Fristen anders geregelt: Die jeweilige Abrechnungsmethode muss mindestens während einer ganzen Steuerperiode beibehalten werden.

Onlinepflicht

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die Mehrwertsteuer online via e-Portal abrechnen. Das Abrechnungsformular kann nicht mehr auf Papier bestellt werden.